

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 LB 212/01  
4 A 312/00

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.

Kläger und Berufungsbeklagter,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 2 530 518-160 -

Beklagte,

Beteiligt und Berufungskläger:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2 530 518-160 (B. 362/01) -

Streitgegenstand: Abschiebungshindernisse nach §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 2003 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsge-

richt \_\_\_\_\_, den Richter am Oberverwaltungsgericht \_\_\_\_\_, den Richter am Oberverwaltungsgericht \_\_\_\_\_ sowie die ehrenamtlichen Richter \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 4. Kammer, Einzelrichterin - vom 06. Juni 2001 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Den Klägern wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils vollstreckbaren Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte bzw. der Beteiligte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Der am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ geborene Kläger zu 1) und seine am \_\_\_\_\_ ebenfalls dort geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2), sind russische Staatsangehörige. Der Kläger zu 1) ist Christ und armenischer Volkszugehöriger; die Klägerin zu 2) Muslimin und tschetschenische Volkszugehörige. Ihren Angaben zufolge verließen sie gemeinsam die russische Föderation am \_\_\_\_\_ und reisten auf dem Landwege am \_\_\_\_\_ in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am \_\_\_\_\_ beantragten sie beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Gewährung politischen Asyls. Einen Pass oder andere zur Überprüfung der Identität geeignete Papiere legten die Kläger bei der Antragstellung nicht vor. Bei der Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 10. Januar 2000 gaben sie übereinstimmend an, die sowjetischen Pässe hätten sie

dem Schleuser gegeben, aber nicht wieder zurück bekommen. Ferner gaben sie an, dass sie Russisch und Armenisch sprechen würden.

Sein Verfolgungsschicksal schilderte der Kläger zu 1) wie folgt: Der hauptsächliche Grund, warum sie die russische Föderation verlassen hätten, sei ihr Sohn gewesen, der von den tschetschenischen Rebellen zwangsweise rekrutiert worden und wenig später aus der tschetschenischen Armee desertiert sei (vgl. das Verfahren des Sohnes 1 LB 213/01). Danach seien die Rebellen regelmäßig in ihr Haus gekommen, um nach ihrem Sohn zu suchen. Die Rebellen hätten ihnen gedroht, sie zu erschlagen, falls sie ihren Sohn nicht herbeischaffen würden. Der letzte Vorfall dieser Art sei am [REDACTED] gewesen. Er sei heftig zusammengeschlagen worden. Ihnen habe der Tod gedroht. Aufgrund dessen seien sie nach [REDACTED] /Nord-Ossetien geflohen. [REDACTED] seien dort aber auch tschetschenische Rebellen aufgetaucht. Sie hätten große Angst gehabt, wieder entdeckt zu werden und sich entschlossen, die Familie in Deutschland zusammenzuführen. Nach [REDACTED] könnten sie auf keinen Fall zurückkehren. Die Bevölkerung würde ihnen nie verzeihen. Die Russen wiederum würden niemals den Tschetschenen verzeihen.

Die Klägerin zu 2) führte zu den Fluchtgründen ergänzend aus: Die tschetschenischen Kämpfer hätten das ganze Haus kaputtgemacht. Sie hätten alles zerschlagen und auch sie geschlagen. Den Sohn hätten sie mitgenommen, ihm sei später die Flucht gelungen. In [REDACTED] hätten sie bei einem Freund ihres Ehemannes gelebt, der sie versorgt habe. Ihr Sohn sei nur eher ausgereist. Sie hätten auf jeden Fall auch ausreisen wollen, um mit ihrem Sohn in Ruhe normal leben zu können.

Mit Bescheid vom 24. Januar 2000 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte die Beklagte eine Ausreisefrist fest und drohte die Abschiebung an.

Hiergegen haben die Kläger rechtzeitig Klage erhoben.

In seiner informatorischen Anhörung vor dem Verwaltungsgericht ergänzte der Kläger zu 1) sein bisheriges Vorbringen u. a. wie folgt: Zu Zeiten der Sowjetunion hätten in Tschet-

schenien alle relativ friedlich miteinander gelebt. Es habe zwar kleinere Anfeindungen gegen Christen gegeben, aber das sei in der Sowjetunion überall üblich gewesen. Die Situation habe sich [REDACTED] nach dem Referendum für die Unabhängigkeit Tschetscheniens verschärft. Tschetschenien habe sich mehr und mehr in einen moslemischen Staat verwandelt, in dem die Christen nicht geduldet würden. Die Situation sei immer weiter bis hin zu den kriegerischen Auseinandersetzungen eskaliert. Die Bevölkerung von [REDACTED] sei aufgerufen worden, sich an der Verteidigung der Stadt zu beteiligen. Man habe auch ihn mehrfach aufgesucht, bedroht und aufgefordert, für die tschetschenische Sache zu kämpfen. Einige Male habe er sich auch an Schutzmaßnahmen zur Verteidigung der Stadt beteiligt. Am [REDACTED], nach der Offensive der Russen, seien sie wieder zu ihnen nach Hause gekommen, hätten sie geschlagen und das Haus verwüstet. Zum Zeitpunkt ihrer Flucht aus [REDACTED] sei das Haus äußerlich noch unzerstört gewesen. Ein russisches Militärfahrzeug habe sie nach [REDACTED] gebracht, wo sie bei einem Freund aus der Wehrdienstzeit gewohnt hätten. Eine offizielle Anmeldung sei für Tschetschenen in [REDACTED] nicht möglich gewesen.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24. Januar 2000 zu Ziffer 2 bis 4 zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides verwiesen.

Mit Urteil vom 06. Juni 2001 hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben und die Beklagte verpflichtet, für die Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Russischen Föderation festzustellen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht

u. a. ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen bei den Klägern vor. Sie müssten als tschetschenische Volkszugehörige im Falle der Rückkehr in die Russische Föderation mit politischer Verfolgung im Hinblick auf ihre Volkszugehörigkeit und Herkunft rechnen. Dabei könne offen bleiben, ob die Kläger die russische Föderation vorverfolgt verlassen hätten. Selbst wenn das nicht der Fall gewesen sein sollte, es somit auf den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ankäme, wären die erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme einer politischen Verfolgung erfüllt. Es sei nach dem Erkenntnismaterial und den jüngsten Presseberichten davon auszugehen, dass die Kläger bei einer Rückkehr nach Tschetschenien bei den russischen Stellen in den Verdacht gerieten, bei den tschetschenischen Kämpfern gewesen zu sein oder diese in sonstiger Weise unterstützt zu haben. In den Filtrationslagern, die die russischen Streitkräfte eingerichtet hätten, um diejenigen Personen herauszugreifen, die im Verdacht stünden, die tschetschenischen Kämpfer zu unterstützen, würden Männer in dem Alter des Klägers zu 1) zwangsläufig verdächtigt, zu den Kämpfern zu gehören, und würden dementsprechend auf menschenrechtswidrige Weise gefoltert, um aus ihnen Geständnisse über ihre Verbindung zu den Kämpfern herauszupressen.

Im Übrigen sei nach den verwerteten Erkenntnissen und jüngeren Presseberichten davon auszugehen, dass tschetschenische Volkszugehörige bei einer Rückkehr in die russische Föderation keine realistische Möglichkeit hätten, außerhalb von Tschetschenien eine legale Existenz zu führen. Die Kläger könnten sich als tschetschenische Volkszugehörige in der russischen Föderation nicht nach dem Gesetz „Über das Recht der Bürger auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb der Russischen Föderation“ vom 25. Juni 1993 registrieren lassen. Ohne Registrierung würden sie keine Wohnung, keine Arbeit, keine staatliche Unterstützung und auch keine medizinische Versorgung erhalten. Zudem würden aufgrund des internen Befehls des Innenministeriums vom 17. September 1999 unter dem Vorwand einer „Ausweiskontrolle“ gezielt Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens durch die russische Miliz verfolgt, die sich dabei oft militanter nationalistischer Gruppen bediene. Den Klägern sei daher weder die Rückkehr nach Tschetschenien noch die Rückkehr in die übrigen Gebiete der Russischen Föderation zuzumuten.

Auf Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat der Senat mit Beschluss vom 29. November 2002 die Berufung zugelassen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten macht geltend: Es sei fraglich, könne aber dahinstehen, ob in der Russischen Föderation tschetschenische Volkszugehörige sowohl vor Beginn des ersten Tschetschenien-Krieges als auch in der Zeit danach bzw. seit dem zweiten Tschetschenien-Krieg einer landesweiten, einer regionalen oder einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung unterlägen. Jedenfalls sei nach der überwiegenden, zumal auch obergerichtlichen Spruchpraxis davon auszugehen, dass zu jedem Zeitpunkt in der Russischen Föderation für tschetschenische Volkszugehörige eine inländische Fluchtalternative bestanden habe bzw. bestehe. Hieran habe sich durch den Überfall auf das Moskauer Nord-Ost-Theater im Oktober 2002 nichts geändert.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen das angefochtene Urteil. Der Kläger zu 1) führte ergänzend aus: In

seien sie von den tschetschenischen Kämpfern nicht mehr drangsaliert worden, weil diese nicht gewusst hätten, dass sie sich dort aufhielten. Sie seien von dort geflohen, weil sie befürchteten, in „Säuberungsaktionen“ der russischen Armee hineinzugeraten, denn er habe aktiv an den Kämpfen zwischen den Tschetschenen und Russen teilgenommen und seine Ehefrau sei Tschetschenin. Er habe sich an der Verteidigung von [REDACTED] in der Weise beteiligt, das er etwa 1 km vor der Stadtgrenze mit der Waffe in der Hand Posten gestanden habe. Er sei einfacher Soldat gewesen; einen höheren Rang habe er nicht inne gehabt.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 24. Januar 2000 ist hinsichtlich der angegriffenen Ziffern 2 bis 4 nicht zu beanstanden und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG liegen jedenfalls in dem für die Entscheidung des Senats maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) bezüglich der Russischen Föderation nicht vor; es besteht für die Kläger auch kein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG.

Nach den vom Bundesverwaltungsgericht zu § 51 Abs. 1 AuslG entwickelten Grundsätzen, die in dem angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts zutreffend wiedergegeben sind, waren die Kläger im Zeitpunkt des Verlassens der Russischen Föderation keiner individuellen politischen Verfolgung ausgesetzt. Der Senat nimmt den Klägern bereits ihr Verfolgungsschicksal nicht ab. Er hat ernstliche Zweifel hinsichtlich des Vorbringens der Kläger zu ihren Fluchtgründen. Es ist in sich nicht schlüssig. In ihrer Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge führten die Kläger noch aus, sie seien aus Tschetschenien u.a. deshalb geflohen, weil sie dort von den Rebellen wegen ihres Sohnes mit dem Tode bedroht und geschlagen worden seien und weil die Rebellen ihr Haus verwüstet hätten; aus [REDACTED] seien sie geflohen, weil sie große Angst gehabt hätten, von den Rebellen wieder entdeckt zu werden. In der mündlichen Verhandlung des Senats trug der Kläger zu 1) erstmals vor, sie hätten [REDACTED] aus Angst davor verlassen, in russische „Säuberungsaktionen“ hineingezogen zu werden, weil er bei der Verteidigung von [REDACTED] mitgewirkt habe und seine Ehefrau Tschetschenin sei. Für dieses gegenüber dem Bundesamt gesteigerte Vorbringen gibt es keine plausible Erklärung, auch deshalb nicht, weil die Angst vor den „Säuberungsaktionen“ der Russen nicht so groß gewesen sein kann. Immerhin ließen sie sich laut Einlassung des Klägers zu 1) in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts auf ihrer Flucht von [REDACTED] kommend von einem russischen Militärfahrzeug nach [REDACTED] bringen. Nach dem Gesamteindruck, den der Senat von der Anhörung der Kläger vor dem Bundesamt und vor dem Verwaltungsgericht gewonnen hat, spielte Furcht vor „Säuberungsaktionen“ der Russen für die Flucht überhaupt keine Rolle. Danach sind die Kläger möglicherweise zwar auch vor den tschetschenischen Rebellen, aber in erster Linie (als „Hauptgrund“, so der Kläger zu 1) bei seiner

Anhörung vor dem Bundesamt) deshalb geflohen, um mit ihrem Sohn, der „nur eher ausgereist“ sei (so die Klägerin zu 2) bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt), in Ruhe zusammenleben zu können. Die zuletzt geltend gemachte Furcht vor den „Säuberungsaktionen der Russen wirkt aufgesetzt und passt in keiner Weise in das ursprünglich geschilderte Fluchtschicksal. Eine solche Furcht wurde nicht einmal vor dem Verwaltungsgericht geäußert. Dort hatte der Kläger zu 1) lediglich kurz davon berichtet, dass er sich auf wiederholtes Drängen der Rebellen einige Male an Schutzmaßnahmen zur Verteidigung von Grosny beteiligt habe. Das sich letztendlich schrittweise herausgeschälte Fluchtbild ist als gesteigertes Vorbringen unglaubwürdig. Wenn das Fluchtschicksal so gewesen wäre, hätte es nahegelegen, dieses auch so bei der Anhörung vor dem Bundesamt geltend zu machen. Dort sind beide Kläger ausführlich zu ihren Fluchtgründen befragt worden. Von einer Beteiligung des Klägers zu 1) an Schutzmaßnahmen zur Verteidigung von Grosny, von der Betätigung des Klägers zu 1) als „Soldat“ mit einer Waffe in der Hand und von Furcht vor „Säuberungsaktionen“ der Russen ist in dem Anhörungsprotokoll nicht ansatzweise etwas enthalten.

Dem Vorbringen der Kläger kann auch nicht entnommen werden, dass sie etwa vor den Schrecknissen der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem russischen Militär und den tschetschenischen Rebellen in der Zeit von Ende 1994 bis Mitte 1996 bzw. ab Mitte September 1999 und den damit einhergehenden dramatischen Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung Tschetscheniens geflohen seien. Grund ihrer Flucht aus Tschetschenien - allerdings zunächst nach Nord-Ossetien im Jahre ■■■■ - war ihren Angaben zufolge vielmehr die entwürdigende und erniedrigende Behandlung und Bedrohung durch die tschetschenisch-muslimischen Rebellen. Dabei handelte es sich um Maßnahmen, die dem russischen Staat, der die Rebellen bekämpft, nicht zugerechnet werden können, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der mittelbaren Verfolgung. Es ist auch nicht dargetan oder ersichtlich, dass die Kläger in Nord-Ossetien individuell in irgend einer Weise einer asylwerthen Verfolgungsintensität ausgesetzt gewesen waren.

Den Klägern drohte bei ihrer Ausreise aus der Russischen Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch nicht deshalb individuelle Verfolgung, weil sie zu einem Personenkreis gehörten, für den ein erhöhtes Risiko besonderer Gefährdung bestand (vgl. dazu Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 15.02.2000). Weder der Kläger zu 1) noch die Klägerin zu 2) haben sich in der Tschetschenienfrage engagiert. Zwar hatte sich der Kläger zu 1) seinen Angaben zufolge - den Wahrheitsgehalt unterstellt - im ersten Tschetschenien-



Krieg für kurze Zeit auf tschetschenischer Seite an der Verteidigung von Grosny beteiligt. Dabei handelte es sich jedoch um eine völlig unbedeutende und darüber hinaus von den tschetschenischen Rebellen erzwungene Betätigung, die dem Kläger zu 1) weder beim Verlassen von Grosny noch beim Verlassen von Tschetschenien noch während des 4-jährigen Aufenthalts in Nord-Ossetien zum Nachteil gereichte und die mit den aktuellen Auseinandersetzungen des zweiten Tschetschenien-Krieges in keinem Zusammenhang stehen.

Nach Auswertung der Erkenntnismaterialien kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger aus der Russischen Föderation im [REDACTED] [REDACTED] Tschetschenen in Anknüpfung an ihre Volkszugehörigkeit einer landesweiten oder regionalen (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 09.09.1997 - 9 C 43.96 -, BVerwGE 105, 204) Gruppenverfolgung des Staates oder Dritter, die dem Staat zurechenbar gewesen wäre, ausgesetzt waren.

Vor dem Hintergrund des ersten Tschetschenien-Krieges, der sowohl von den tschetschenischen Rebellen als auch vom russischen Militär mit enormer Grausamkeit unter permanenter Verletzung des humanitären Völkerrechts geführt wurde, in dessen Verlauf von russischer Seite Spitäler und Schulen bombardiert, Kriegsgefangene misshandelt, Zivilisten beraubt und vergewaltigt, in sogenannten „Filtrationslagern“ gefoltert, vertrieben oder hingerichtet wurden und von Seiten der Rebellen russische Kriegsgefangene, russische Sympathisanten und „Kollaborateure“ gleichermaßen menschenverachtend behandelt wurden und die Zivilbevölkerung zusätzlich dadurch gefährdet wurde, dass die Rebellen ihre Stützpunkte mitten in dicht besiedeltes Gebiet gelegt hatten und von dort aus auf russische Einheiten schossen (vgl. u.a. Schweizer Flüchtlingshilfe, Lagebericht Dezember 1999; ai, Länderkurzinfo v.01.11.2002), kam es zwar in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens - was tschetschenische Volkszugehörige und südländisch/kaukasisch aussehende Personen anlangt - wiederholt zu Übergriffen, namentlich bei Identitätsprüfungen durch Miliz und Truppen des Innenministerium (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 15.11.1995). Personen mit südländisch/kaukasischem Aussehen mussten ferner laut Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 13. Mai 1997 an das VG Bremen mit Diskriminierungen durch Behörden und Schwierigkeiten bei der Erlangung von Wohnraum und Arbeitsplätzen rechnen. Auch wurde ihnen zunehmend die Registrierung verweigert. Die Diskriminierungen verschärften sich nach den Bombenattentaten auf Wohnhäuser in russischen Großstädten im Spätsommer/Herbst 1999, denen über 300 Menschen zum Opfer

fielen und die den tschetschenischen Rebellen zugeschrieben wurden. So war es im Rahmen von Identitätsprüfungen verstärkt zu Verhaftungen von südländisch/kaukasisch aussehenden Personen gekommen (Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 15.02.2000 und Lagebericht v. 22.05.2000), wobei auch ohne Angaben von Gründen Inhaftierungen vorgenommen worden sind; dabei soll durch Sicherheitskräfte auch Gewalt angewendet worden sein (vgl. auch ai, Bericht v. 22.12.1999). In verstärktem Maße seien willkürlich Wohnungen durchsucht worden. Die Betroffenen hätten sich - soweit sie registriert gewesen seien - erneut registrieren lassen müssen und seien des Wohnortes verwiesen worden, wenn sie keine Aufenthaltsgenehmigung hätten vorweisen können. Nach den Bombenanschlägen soll zudem in vielen Regionen der Russischen Föderation die schon während des ersten Tschetschenien-Krieges vorhanden gewesene antitschetschenische Stimmung in Teilen der Bevölkerung wieder hervorgetreten sein (UNHCR, Lagebericht Januar 2002, Nr. 42), die durch einige nationale und lokale Medien, einzelne Politiker sowie nationalistische Gruppen bewusst geschürt worden sei.

Obschon mithin tschetschenische Volkszugehörige und andere Personen südländisch/kaukasischen Aussehens in der Russischen Föderation außerhalb ihrer Heimatregion Erschwernissen und Übergriffen seitens staatlicher Stellen ausgesetzt gewesen waren und teilweise die einheimische Bevölkerung gegen tschetschenische Volkszugehörige Ressentiments hegte, ist für den hier interessierenden Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Repressalien und Anfeindungen auf einem staatlichen Verfolgungsprogramm beruhten. Sie haben zudem weder von der Häufigkeit noch der Intensität her generell ein Ausmaß erreicht, auf Grund derer jeder Angehörige der tschetschenischen Volksgruppe hätte befürchten müssen, in Anknüpfung an seine Volkszugehörigkeit landesweit politisch verfolgt zu werden. Was die Häufigkeit der publik gewordenen Referenzfälle anlangt, so ist angesichts der Gesamtzahl der Betroffenen und der in Moskau, in anderen größeren Städten und in anderen Regionen der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens legal lebenden tschetschenischen Bevölkerungsgruppe (vgl. dazu Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002; UNHCR, Stellungnahme Januar 2002 Nr. 45 f) von mehreren hunderttausend Personen die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte nicht gegeben. Von ihrer Intensität her sind die publik gewordenen Referenzfälle in keiner Weise vergleichbar mit den massiven und gezielten Angriffen auf Leib und Leben der Zivilbevölkerung in Tschetschenien während des ersten Tschetschenien-Krieges. Sie waren außerhalb Tschetscheniens sowohl örtlich im Wesentlichen auf Moskau und andere Großstädte als auch - zum Teil - zeitlich beschränkt gewesen. Dies gilt

auch für die anlassbedingten verschärften Übergriffe, wie sie auf Grund der Bombenattentate im Spätsommer/Herbst 1999 stattfanden. Insoweit handelte es sich um kurzfristige Ausnahmereaktionen von Amtswaltern in „Krisenzeiten“ eines gewaltigen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbruchs eines ehemals diktatorischen Systems hin zu demokratischen Strukturen. Auch sie waren der Erkenntnislage nach überwiegend auf Moskau (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft v. 23.06.2001 an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) und andere Großstädte beschränkt und wurden nach wenigen Monaten wieder auf das „übliche Maß“ zurückgeführt. Für die nach den Bombenattentaten gehandhabte Praxis, Tschetschenen bzw. südländisch/kaukasisch aussehenden Personen fingierte Beweismittel unterzuschieben, um gegen sie Strafverfahren einleiten zu können, galt nichts anderes. Sie blieb den Berichten und Stellungnahmen zufolge ebenfalls überwiegend auf Moskau und andere Großstädte beschränkt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass insoweit eine landesweite Übung bestand. Die Vorgehensweise mit fingierten Beweismitteln hatte ihren Höhepunkt im Herbst 1999/Frühjahr 2000. Diese Maßnahmen sind nach Memorial 2002 (S. 32) inzwischen verebbt.

Im Übrigen sprechen die legal in der Russischen Föderation lebenden ethnischen Tschetschenen, die sich - von den geschilderten Schikanen abgesehen - an dem Ort ihrer Wohnsitznahme vergleichbar den anderen Bewohnern aufhalten können, gegen eine landesweite Gruppenverfolgung. Dass es sich dabei um ethnische Tschetschenen handelt, die in Moskau und andern Orts außerhalb Tschetscheniens geboren waren oder die infolge des ersten Tschetschenien-Krieges den Vertriebenstatus erhalten haben und an ihrem neuen Wohnort registriert wurden oder die sich aus anderen Gründen - z.B. wegen geschäftlicher Aktivitäten - außerhalb ihres früheren Wohnortes an ihrem neuen Wohnort mit Registrierung niedergelassen haben, ist unerheblich. Vor allen Dingen spricht gegen eine landesweite Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger, dass viele Flüchtlinge schon des ersten Tschetschenien-Krieges in den Nachbarregionen, insbesondere in Ingušetien, Zuflucht suchten und fanden (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 16.09.1996 an VG Braunschweig) und auch Flüchtlinge des gegenwärtigen Tschetschenien-Krieges dort Unterschlupf finden.

Ein landesweite Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger im hier maßgebenden Zeitpunkt kann auch nicht damit begründet werden, dass das in Art. 27 der Russischen Verfassung garantierte Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnortes

(vgl. hierzu u.a. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 15.09.1998 an OVG Nordrhein-Westfalen) durch das durch „Gesetz über das Recht der Bürger auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb der Russischen Föderation“ vom 25. Juni 1993 eingeführte Registrierungswesen, ergänzt durch zahlreiche Verwaltungsvorschriften, vielerorts eingeschränkt worden ist (Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 25.11.1996 an VG Frankfurt/Oder; vgl. auch UNHCR, Stellungnahme von Januar 2002). In der Praxis wurde zwar die Registrierung auch als Zuzugsbeschränkung zu dem Zwecke genutzt, um die Ansiedlung wirtschaftlich oder politisch „unerwünschter“ Migranten zu verhindern. Insoweit erschwerten nach der Auskunftslage entsprechende Registrierungspflichten insbesondere Tschetschenen und südländisch/kaukasisch aussehenden Personen den Zuzug in solche Regionen. Das führte dazu, dass die Registrierung häufig gegen Bezahlung von Bestechungsgeldern erworben wurde (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte v. 06.08.1997 und 03.11.1998), sowie dazu, dass sich vor allen Dingen in den Großstädten und in anderen wirtschaftlichen Ballungszentren die illegale Wohnsitznahme weit verbreitete. Doch selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Personen ohne erforderliche Registrierung - abgesehen von den Fällen der Anerkennung des Vertriebenenstatus - keinen Anspruch auf die ohnehin sehr eingeschränkte staatliche Unterstützung im sozialen Bereich und im Gesundheitswesen sowie Schwierigkeiten bei der Wohnungs- und Arbeitssuche haben, kann diese Handhabung der Registrierung nicht als asylrechtsrelevante landesweite Verfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger gewertet werden. Die restriktive Handhabung der Registrierung traf zwar besonders tschetschenische Volkszugehörige, richtete sich aber nicht ausschließlich gegen diese, sondern gegen jedermann, ungeachtet der Volkszugehörigkeit (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 18.04.2000 an VG Ansbach). Sie war auch Folge der in der Russischen Föderation allgemein herrschenden schlechten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Der größte Teil der Bevölkerung hat im Gefolge des Transformationsprozesses schwere wirtschaftliche und soziale Einbußen hinnehmen müssen. Seit 1991 steht das Land permanent in einer Finanz- und Wirtschaftskrise. Hinzu kommt seit der Auflösung der ehemaligen Sowjetunion nicht nur ein Zuwanderungsdruck von Russen aus anderen GUS-Republiken, sondern auch ein erheblicher interner Migrationsdruck in die russischen Großstädte und wirtschaftlichen Ballungszentren. Daher wurde mit einer restriktiven Handhabung der Registrierung auch versucht, Kontrolle über interne Migrationsbewegungen auszuüben und den lokalen Arbeitsmarkt zu schützen (UNHCR, Stellungnahme Januar 2002, Nr. 20 ).

Ungeachtet dessen wurde die Registrierung nicht landesweit einheitlich gehandhabt. Es gab auch Regionen, in denen eine Registrierung zur Wohnsitznahme nicht erforderlich war (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 13.05.1997 an VG Bremen) oder in denen keine restriktiven Vorschriften zur Registrierung galten bzw. die Registrierung nicht restriktiv angewandt wurde (UNHCR, Stellungnahme Januar 2002, Nr. 47). Darüber hinaus haben nach ai (Stellungnahme vom 12.01.2001 an das VG Ansbach) einige Regionen der Russischen Föderation die Registrierung wieder abgeschafft, nachdem das russische Verfassungsgericht wiederholt entschieden hat, dass die Registrierung verfassungswidrig sei.

Die angebliche Verordnung Nr. 42 vom Dezember 1993 des Migrationsdienstes Russlands, wonach Personen tschetschenischer Volkszugehörigkeit nicht als Flüchtlinge bzw. Vertriebene registriert, sondern nur statistisch erfasst werden sollten, sowie der angebliche Befehl Nr. 541 vom 17. September 1999 des ehemaligen Innenministers Ruschajlo, der im Zusammenhang mit den Bombenattentaten im Spätsommer/Herbst 1999 gezielt diskriminierende Maßnahmen gegen tschetschenische Volkszugehörige angeordnet haben soll wie u.a. die Einführung harter Lebens- und Arbeitsbedingungen, gezielte Versagung der Registrierung in Moskau und anderen Städten der Russischen Föderation, Durchführung regelmäßiger Kontrollen in Wohnstädten usw. (vgl. IGFM, Auskunft v. 20.12.2000 an VG Schleswig), rechtfertigt keine andere Beurteilung. Nach der Auskunftslage ist die Existenz der Verordnung und des Befehls nicht hinreichend belegt und eher zweifelhaft.

Den Erlass einer Verordnung Nr. 42 vom Dezember 1993 konnte das Auswärtige Amt laut Auskunft vom 28. Juni 2001 an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht bestätigen. Was den Befehl Nr. 541 anlangt, hat zwar die IGFM in einem Schreiben vom 30.08.2001 an das Auswärtige Amt und in einer Auskunft an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 06.02.2002 die Auffassung vertreten, dass dieser Befehl echt sei, und beruft sich dafür auf ein Interview mit dem von Moskau eingesetzten früheren Bürgermeister von Grosny, Bislan Gantamirow, der die Geltung des Befehls bestätigt habe. Dagegen gibt es nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes (Auskünfte an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 28.03.2002 und 12.12.2001) keine Belege für die Authentizität des Befehls. Der frühere russische Innenminister Ruschajlo habe die Existenz bestritten. Das Auswärtige Amt drückte seine Zweifel an der Echtheit des Befehls aus, weil er in einem elementaren Gegensatz zur Verfassung stünde. In einer weiteren

Auskunft an das Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 26. April 2002 geht das Auswärtige Amt davon aus, dass es sich bei dem Befehl Nr. 541 um eine Fälschung handele. Zwar gebe es einen Befehl Nr. 541, dieser habe aber einen anderen Inhalt und trage den Titel: „Über die Verewigung der Namen der im Tschetschenien-Krieg Gefallenen“. Einer weiteren Vertiefung dieser Fragen bedarf es indes nicht. Der Auskunftslage - die tatsächliche Existenz und Authentizität der Verordnung und des Befehls unterstellt - kann nicht entnommen werden, dass sie landesweit gegenüber allen tschetschenischen Volkszugehörigen konsequent angewandt wurden. Darüber hinaus würde die Verordnung offenbar nicht die übliche Registrierung zur Wohnsitznahme betreffen, sondern die Anerkennung als Binnenflüchtling. Diese haben und konnten aber tschetschenische Volkszugehörige unter bestimmten Voraussetzungen als Flüchtlinge des ersten Tschetschenien-Krieges auch erhalten (vgl. Urt. des Senats v. 24.04.2003 - 1 LB 213/01 -, m.w.N.).

Im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger aus der Russischen Föderation war schließlich keine Situation gegeben, die gegenüber der Bevölkerung in Anknüpfung an ihre tschetschenische Volkszugehörigkeit den Schluss auf das Vorliegen einer regionalen Gruppenverfolgung rechtfertigen würde, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der unmittelbar oder mittelbar verfolgende Staat die gesamte durch ein oder mehrere Merkmale oder Umstände verbundene Gruppe im Blick hat, sie aber - als „mehrgesichtiger Staat" - aus politischem Kalkül oder ähnlichen Gründen nicht bzw. derzeit nicht landesweit, sondern nur regional verfolgt (vgl. dazu und zur Abgrenzung gegenüber der örtlich begrenzten Gruppenverfolgung BVerwG, Urt. v. 30.04.1996 - 9 C 171.95 -, BVerwGE 101, 134, fortgeführt durch Urt. v. 09.09.1997 - 9 C 43.96 -, BVerwGE 105, 204). Im Dezember 1999 herrschten in Tschetschenien zwar wieder militärische Auseinandersetzungen zwischen dem russischen Militär und den tschetschenischen Rebellen mit dramatischen Auswirkungen für die Zivilbevölkerung. Doch weder der erste noch der zweite Tschetschenien-Konflikt erfüllen die Voraussetzungen einer regionalen Gruppenverfolgung, so dass den Klägern auch kein Nachfluchtgrund zur Seite steht.

Der erste Tschetschenien-Krieg stellte schon deshalb keine regionale Gruppenverfolgung dar, weil dessen Last die gesamte tschetschenische Bevölkerung zu tragen hatte, nicht allein die tschetschenischen Volkszugehörigen. Dies ergibt sich für den Senat aus dem Vergleich der Bevölkerungsstruktur vor und nach dem ersten Tschetschenien-Krieg (die nach-

folgenden Angaben sind nur als ungefähre Angaben zu verstehen; sie schwanken wegen der ständigen Fluktuation der Flüchtlinge). Vor dem ersten Tschetschenien-Krieg gab es in Tschetschenien bei einer Einwohnerzahl von rund 1,27 Mio. (1989) etwa 57 % ethnische Tschetschenen, 23 % Russen, 13 % Inguschen und 7 % andere Volkszugehörige. Dieses Bild hat sich infolge des ersten Tschetschenien-Krieges radikal geändert. Nach dem Stand von Juli 2000 gab es in Tschetschenien bei einer Einwohnerzahl von rund 734.000 etwa 97,7% Tschetschenen, 1,3 % Russen, 0,5 % Inguschen und 0,5 % andere Volkszugehörige (zitiert nach Schweizerische Flüchtlingshilfe, Lageberichte von Dezember 1999 und Januar 2001; vgl. auch UNHCR, Stellungnahme Januar 2002, Nr. 59). Der frühere Migrationsdienst der Russischen Föderation schätzte, dass ca. 450.000 Personen durch den Tschetschenien-Konflikt der Jahre 1994 bis 1996 zu Flüchtlingen wurden, darunter - was das vorstehende Zahlenwerk summarisch belegt - überwiegend Russen und Inguschen. Es wird angenommen, dass die meisten nichttschetschenischen Binnenflüchtlinge nach diesem Konflikt nicht wieder nach Tschetschenien zurückgekehrt sind (UNHCR, Stellungnahme Januar 2002, Nr. 60).

Zudem liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der russische Staat damals lediglich aus politischem Kalkül oder ähnlichen Gründen heraus gerade tschetschenische Volkszugehörige, die in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens lebten, anders „behandelte“ als tschetschenische Volkszugehörige in Tschetschenien und- von den geschilderten Beeinträchtigungen abgesehen - im Großen und Ganzen unbehelligt gelassen hat. Deutlich wird dies durch die Beweggründe für den ersten Tschetschenien-Krieg: Der damalige russische Präsident, Boris Jelzin, der 1994 wegen Korruptionsvorwürfen allgemeiner Art und insbesondere gegen das russische Militär, drastischen Verfalls des Rubels sowie drastischer Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage im Lande unter starken innenpolitischen Druck geraten war, fürchtete einen Nachahmungseffekt der anderen Kaukasusvölker und damit den Verlust der russischen Vorherrschaft im Kaukasus, wenn er dem Unabhängigkeitsstreben der tschetschenischen Separatisten nachgeben würde. Seine Entscheidung, die russischen Truppen in Tschetschenien einmarschieren zu lassen, begründete er in einer Fernsehansprache mit der „Gefährdung der Einheit Russlands“. Die Truppen hätten den Auftrag, „illegale Einheiten zu entwaffnen“. Danach ging es der russischen Führung in erster Linie darum, die Zugehörigkeit Tschetscheniens zur Russischen Föderation sicherzustellen. Dazu mussten die separatistischen Bestrebungen „vor Ort“ bekämpft und deren Strukturen zerschlagen werden. Dass darüber hinaus dem

Krieg handfeste Bedeutung vor allen Dingen für die seit dem Zusammenbruch der ehemaligen Sowjetunion darniederliegende russische Militärindustrie, aber auch für die russische Ölwirtschaft zukam, da alsbald mit der Ausbeutung der riesigen Ölvorkommen im Kaspischen Meer begonnen werden sollte und alternativ der Verlauf einer wichtigen Öl-Pipeline durch tschetschenisches Gebiet ins Auge gefasst war, deren Sicherheit zu garantieren war (vgl. u.a. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Lagebericht Dezember 1999), ist unerheblich. Auch diese Motive knüpfen an die Gebietsbezogenheit an und rechtfertigen nicht die Annahme einer regionalen Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Wenn es sich nach allem bei dem ersten Tschetschenien-Krieg zwischen dem russischen Militär und den Rebellen nicht gar um eine lokale bürgerkriegsähnliche Situation handelte, bei der die Zivilbevölkerung nicht nur von den russischen Sicherheitskräften, sondern auch von den Rebellen unter permanenter Verletzung international geltender humanitärer Grundsätze und Gesetze durch Terror und Gegenterror überzogen wurde ( siehe u.a. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Lagebericht Januar 2001 S. 26), dann handelte es sich - soweit es die ethnischen Tschetschenen betraf - bezogen auf das gesamte Staatsgebiet der Russischen Föderation allenfalls um eine örtlich begrenzte Verfolgungslage (vgl. dazu BVerwG, Urt. vom 30.04.1996, aaO., und Urt. v. 09.09.1997, aaO.), die dadurch geprägt ist, dass sich die Verfolgung gerade nicht gegen alle durch übergreifende Merkmale wie Ethnie oder Religion verbundene Personen richtet, sondern nur gegen solche, die (beispielsweise) zusätzlich aus einem bestimmten Ort oder Gebiet stammen oder dort ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben. In diesem Fall besteht die Gruppe, die der Verfolger im Blick hat, lediglich aus solchen Personen, die alle Kriterien - etwa die Volkszugehörigkeit einerseits und die Gebietsbezogenheit andererseits - erfüllen. Bei einer örtlich begrenzten Verfolgung sind Angehörige der ethnischen Gemeinschaft, die nicht gleichzeitig auch die weiteren, die Gruppe konstituierenden Merkmale - hier die Gebietsansässigkeit - in eigener Person aufweisen, von vornherein von der Verfolgung nicht betroffen, so auch die Kläger. Zwar hatten sie noch während der ersten Hälfte des ersten Tschetschenien-Krieges in Grosny gelebt. Bei ihrer Ausreise aus der Russischen Föderation waren aber etwaige als Verfolgungshandlungen zu qualifizierende Maßnahmen des russischen Militärs gegen tschetschenische Volkszugehörige in Tschetschenien aus diesem Krieg nicht mehr gegeben.



Auch bei den während der zweiten militärischen Auseinandersetzung in Tschetschenien vom russischen Militär gegen die nach dem ersten Tschetschenien-Krieg im Wesentlichen allein im Lande noch verbliebenen ethnischen Tschetschenen verübten Übergriffen handelt es sich - wenn überhaupt - ebenfalls nur um eine örtlich begrenzte Verfolgung, die, sofern sie gegeben wäre, sich für die Kläger nicht asylerblich auswirken würde. Im Zeitpunkt des Ausbruchs des zweiten Tschetschenien-Krieges lebten die Kläger nicht mehr in Tschetschenien, sondern in Nord-Ossetien. Die Qualifizierung der allenfalls gegebenen Verfolgungslage beruht darauf, dass sich auch die Auseinandersetzungen dieses Krieges im Wesentlichen auf das Territorium Tschetscheniens beschränken die Beweggründe für den neuerlichen Konflikt nahezu identisch mit den Ursachen des ersten Tschetschenien-Krieges sind mit dem Unterschied, dass anstelle des damaligen Präsidenten Boris Jelzin nunmehr Vladimir Putin getreten ist und durch Tschetschenien mittlerweile die wichtige Öl-Pipeline verläuft, die es als Baustein der russischen Vorherrschaft im Kaukasus zu erhalten gilt. Als weiteres Indiz für eine allenfalls als örtlich begrenzte Verfolgungslage zu qualifizierende Situation in Tschetschenien kommt hinzu, dass auch heute keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der russische Staat sich hinsichtlich der Tschetschenen aus reinem politischem Kalkül heraus als „mehrgesichtiger Staat“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geriert und dass auch die neuerlichen Übergriffe, die gegen diejenigen ethnischen Tschetschenen festgestellt werden können, die in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens leben, jedenfalls von ihrer Intensität her mit den menschenverachtenden „Säuberungsaktionen“ und sonstigen brutalen Übergriffen auf die in Tschetschenien verbliebene Zivilbevölkerung nicht vergleichbar sind (vgl. Urteil des Senats vom 23.03.2003 - 1 LB 213/01 in Sachen des Sohnes der Kläger; hierauf nimmt der Senat Bezug).

Ungeachtet dessen hatten die Kläger im [REDACTED] die Möglichkeit, in Nord-Ossetien zu bleiben, wo sie unbehelligt gelebt haben, oder in andere Regionen der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens auszuweichen, in denen jedenfalls eine Registrierung zur Wohnsitznahme nicht erforderlich war oder in denen die Registrierung wieder abgeschafft oder nicht restriktiv angewandt wurde. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Kläger in diesen Gebieten im Zeitpunkt ihrer Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keiner politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen wäre.

Diese Ausweichmöglichkeiten schieden nicht etwa wegen Gefährdung des wirtschaftlichen Existenzminimums aus. Ein verfolgungssicherer Ort bietet dem Asylsuchenden in anderen Regionen desselben Landes immer dann das wirtschaftliche Existenzminimum, wenn er durch eigene Arbeit oder durch Zuwendung von dritter Seite das zu seinem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen kann. Dies wäre nicht der Fall, wenn der Asylsuchende am Ort der inländischen Aufenthaltsalternative bei der gebotenen grundsätzlich generalisierenden Betrachtungsweise auf Dauer ein Leben zu erwarten hat, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führen würde, oder wenn er dort nichts anderes zu erwarten hätte als ein „Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums“ (BVerwG, Beschl. v. 31.07.2002 - 1 B 128/02 -, ZAR 2002, 369, unter Zusammenfassung der bisherigen Rechtsprechung). Eine solche Situation war für die Kläger nach der Auskunftsfrage im [REDACTED] nicht gegeben. Anders als in Regionen mit restriktiver Handhabung der Registrierung, in denen Vieles für die Annahme des Verwaltungsgerichts spricht, dass namentlich für tschetschenische Volkszugehörige keine realistischen Chancen bestanden haben, ihr Existenzminimum in - nach hiesiger Vorstellung - zumutbarer (legaler) Weise sicherzustellen, da insbesondere durch administrative Beschränkungen die Aufnahme einer legalen Erwerbstätigkeit stark behindert, wenn nicht gar ausgeschlossen war, gab es solche administrativen Beschränkungen in Regionen, in denen keine oder keine restriktive Registrierung stattfand, in der Regel nicht. In diesen Regionen bestand durchaus die Möglichkeit, sich seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 18.04.2000 an VG Ansbach), allerdings nicht auf dem Niveau der Bundesrepublik Deutschland, sondern auf dem für die russischen Provinzen viel bescheideneren, aber nach russischen Verhältnissen wohl ausreichenden Niveau, ggf. auch durch eine in der Russischen Föderation nicht unüblichen Betätigung in der sehr weit verbreiteten Schattenwirtschaft (Auswärtiges Amt, Auskünfte v. 30.06.2000 an VG Stuttgart und v. 13.05.1997 an VG Bremen), zu verdienen.

Selbst wenn für die Kläger das wirtschaftliche Existenzminimum in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens nicht gewährleistet gewesen wäre, würde dies nicht die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG rechtfertigen, denn das fehlende wirtschaftliche Existenzminimum wäre nicht verfolgungsbedingt. § 51 Abs. 1 AuslG schützt nicht vor einem Ausweichen in ein verfolgungssicheres Gebiet, wenn die dortige Notlage keine andere ist als die am Herkunftsort. Dabei ist für den Vergleich im hier in Rede stehendem Zusammenhang die wirtschaftliche Lage im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger

aus der Russischen Föderation maßgebend. Danach war die wirtschaftliche Lage in Grosny oder einem anderen Ort in Tschetschenien nicht besser als in den anderen Regionen der Russischen Föderation. Nach der Erkenntnislage waren die wirtschaftlichen Möglichkeiten in Tschetschenien Ende [REDACTED] im Vergleich zur schlechten wirtschaftlichen Lage in der Russischen Föderation auch ohne den kurz zuvor ausgebrochenen zweiten Tschetschenien-Krieg im Übrigen vielmehr miserabel. Im Grunde genommen war drei Jahre nach Beendigung des ersten Tschetschenien-Krieges nicht einmal das in den russischen Provinzen übliche Existenzminimum gesichert. Es fehlte für die Menschen in Tschetschenien auf absehbare Zeit eine vernünftige wirtschaftliche Perspektive. Die eigenen Ölquellen waren erschöpft. Die Hauptstadt Grosny und viele andere Städte Tschetscheniens lagen zu großen Teilen in Trümmern, das Land war weitgehend vermint. Ein Wiederaufbau war komplett von externer Wiederaufbauhilfe abhängig und ging wegen der in Tschetschenien in der „Zwischenkriegszeit“ herrschenden Anarchie wenn überhaupt nur schleppend voran. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln war äußerst mangelhaft. Die Lieferung von Nahrungsmitteln durch internationale Hilfsorganisationen war anders als in Dagestan und in Inguschetien aus Sicherheitsgründen und wegen erheblicher administrativer Beschränkungen nur begrenzt und punktuell möglich. Viele Menschen hungerten. Das Gesundheitswesen lag darnieder. Die Arbeitslosigkeit war enorm. Renten und Löhne wurden nicht ausbezahlt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Lagebericht Dezember 1999 S. 62; Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 15.02.2000). Demgegenüber stellte sich die Lage in der übrigen Russischen Föderation insgesamt gesehen besser dar. Nach offiziellen Statistiken lebten in der Russischen Föderation etwa 40% der Menschen unterhalb des Existenzminimums (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 30.06.2000 an VG Stuttgart). Nun mag dies von Region zu Region unterschiedlich gewesen sein. Die Zahl zeigt jedoch, dass insgesamt gesehen die an sich generell schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse in der Russischen Föderation im Vergleich zu den Verhältnissen in Tschetschenien tendenziell besser, jedenfalls nicht schlechter waren.

Den Klägern droht auch bei einer Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine politische Verfolgung. Allerdings ist ihnen auf Grund der in Tschetschenien herrschenden Verhältnisse eine Rückkehr in ihre Heimatregion nicht zumutbar. Gleichwohl sind sie nicht darauf angewiesen, in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht zu nehmen, weil sie in der Russischen Föderation auch heute noch zumutbare Fluchalternativen haben. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität des Asylrechts ist es

dem in seinem Heimatstaat Verfolgten grundsätzlich zuzumuten, in faktisch verfolgungsfreie Gebiete seines Heimatlandes auszuweichen (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 - u.a., BVerfGE 80, 315, 344 ff.) bzw. zurückzukehren.

Nach den Informationen, die über die Verhältnisse in Tschetschenien seit Beginn des zweiten Tschetschenien-Krieges an die Öffentlichkeit gelangen, werden den russischen Soldaten massive Menschenrechtsverletzungen angelastet. Dazu gehören wiederum Flächenbombardements, (willkürlicher) Beschuss von Krankenhäusern, Zivilisten- und Flüchtlingstrecks ebenso wie Plünderungen, Vergewaltigungen und Erpressungen. Die militärische Offensive hat zwar seit April 2000 an Intensität verloren, die Zivilbevölkerung findet gleichwohl keine Ruhe und ist vor brandschatzenden und marodierenden russischen Soldaten nicht sicher. In sogenannten „Säuberungsaktionen“ werden systematisch die Ortschaften durchkämmt und dabei z.B. die männliche Bevölkerung verhört, geschlagen, gefoltert, zum Teil verhaftet, verschleppt und ermordet. Menschenrechtsorganisationen wie Memorial gehen davon aus, dass bei solchen „Säuberungen“ monatlich 50 bis 80 Personen spurlos verschwinden. Frauen werden vergewaltigt, Flüchtlinge müssen ihren Schmuck, ihr Geld und andere Wertsachen abgeben. Die Häuser werden, soweit sie die Bombardements überstanden haben, geplündert, in Brand gesteckt, durch Granatenbeschuss zerstört (siehe z.B. FAZ v. 07.07.2001; FAZ v. 08.02.2003). Sogenannte „Todeschwadronen“ ziehen durch das Land und verschleppen junge Tschetschenen, foltern und töten sie (Pressemitteilung IGFM v. 28.11.2002; FR v. 27.11.2002; SZ v. 19.03.2003). Wie schon im ersten Tschetschenen-Krieg wurden wieder sogenannte Filtrationslager und -punkte eingerichtet, die nach russischer Lesart dem Zweck dienen, tschetschenische Terroristen unter den Flüchtlingen aufzuspüren. In den Lagern sollen abgeschirmt von der Öffentlichkeit durch Spezialeinheiten Folterungen und Vergewaltigungen durchgeführt, in den Filtrationspunkten sollen Gefangene in Erdlöchern gehalten werden. Infolge des Moskauer Geiseldramas vom 23. Oktober 2002 soll sich das Vorgehen der russischen Streitkräfte in Tschetschenien weiter verhärtet haben. Während der Kampfhandlungen haben russische Stellen zeitweise Zivilisten am Verlassen des Kampfgebietes gehindert. Desgleichen ist es zu massiven Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch tschetschenische Banden und Rebellen gekommen. Dazu gehören Folterung und Ermordung russischer Soldaten und kooperationswilliger Tschetschenen, Verschleppung und Vergewaltigung von Frauen, Plünderungen und die bewusste Kampfführung aus zivilen Anlagen sowie Sprengstoffanschläge, die zu zahlreichen Opfern unter den Zivilisten führten

(Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht vom 27.11.2002 unter Berufung auf z.B. Human Rights Watch; ai und Memorial).

Auf diese Geschehnisse nimmt (oder hat) der russische Staat wenig Einfluss, insbesondere was die Vorgehensweise der russischen Soldaten anlangt. Die Strafverfolgung gegen die Handlungen des russischen Militärs ist marginal. Nach russischen Angaben gegenüber dem Generalsekretär des Europarates sind bislang (Stand: Februar 2002) in 122 Fällen Ermittlungen der Militärstaatsanwaltschaft wegen krimineller Vergehen gegen die tschetschenische Zivilbevölkerung eingeleitet und in 67 Fällen abgeschlossen worden. Davon wurde in 41 Fällen Anklage vor Militärgerichten erhoben, hiervon in 11 Fällen wegen Mordes. Bis jetzt sollen 23 russische Armeeangehörige, darunter 2 Offiziere, wegen Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung in Tschetschenien verurteilt worden sein (Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002).

Müssten die Kläger jetzt nach Tschetschenien zurück, wären sie dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vor einer Verfolgung nicht sicher. Zwar haben die Kampfhandlungen zwischen dem russischen Militär und den Rebellen seit April 2000 abgenommen. Aber in den von russischen Truppen kontrollierten Gebieten Tschetscheniens, die mit Ausnahme schwer zugänglicher Gebirgsregionen mittlerweile wieder das ganze Territorium erfassen, ist die Sicherheit der Zivilbevölkerung wegen ständiger Razzien, Guerilla-Aktivitäten, Geiselnahmen, „Säuberungsaktionen“, Plünderungen und Übergriffen auch durch russische Soldaten nicht gewährleistet (Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002).

Anders verhält es sich in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens. Insoweit wird zwar berichtet, dass weiterhin administrative Erschwernisse für Personen bestehen, die erkennbar tschetschenischer Herkunft sind oder südländisch/kaukasisch aussehen. Den Erkenntnismitteln lässt sich hinsichtlich der Handhabung der Erforderlichkeit der Registrierung aber immer noch kein einheitliches Bild entnehmen. Wie bisher scheint es vor allen Dingen in den größeren Städten der Russischen Föderation ohne Erlaubnis des Aufenthaltes unmöglich zu sein, legal eine Wohnung und Arbeitsstelle zu finden. Infolge der Geiselnahme in Moskau vom Oktober 2002, bei dem die tschetschenische Urheber-schaft feststeht, hat sich im Zusammenhang mit der Fahndung nach den Drahtziehern und Teilnehmern an der Geiselnahme der Kontrolldruck gegenüber kaukasisch aussehenden Personen signifikant erhöht. Personenkontrollen auf der Straße, in den U-Bahnen und

Hausdurchsuchungen (häufig ohne Durchsuchungsbefehle) sollen verschärft worden sein. Nach dem Geiseldrama müssen kaukasisch aussehende Personen auch außerhalb ihres Siedlungsgebietes mit verschärften Kontrollen rechnen (Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002 und Auskunft vom 08.01.2003 an VG Schleswig). Das russische Innenministerium soll über die Zunahme von Drohungen gegenüber Tschetschenen besonders in Orten berichtet haben, in denen diese geballt leben. Nach Zeitungsberichten hat die extremistische russische Gruppe „Autonome Kampfereinheit der russischen Selbstverteidigung in der Stadt Moskau“ mit Vergeltungsschlägen gegenüber Tschetschenen in Moskau gedroht. Die Bevölkerung begegne Tschetschenen größtenteils mit Misstrauen. Hier sollen sich in Teilen der Bevölkerung latenter Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auswirken, die sich zuletzt durch die Geiselnahme in Moskau verstärkt hätten. Dies äußere sich z.B. auch in Problemen, in Moskau derzeit eine Wohnung anzumieten (Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002; Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Information Dezember 2002).

Danach hat sich zwar die Situation der Tschetschenen, die in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens leben, gegenüber der Situation, wie sie vor Ausbruch des zweiten Tschetschenien-Krieges bestanden hatte, tendenziell verschlechtert. Die referierten Anfeindungen und Diskriminierungen bleiben in ihrer Intensität, wie schon in den Jahren 1994 bis 1996, aber immer noch bei weitem hinter den in Tschetschenien selbst stattfindenden massiven und gezielten Angriffen auf Leib und Leben tschetschenischer Zivilisten zurück, so dass den Klägern jedenfalls in die Regionen eine Rückkehr zugemutet werden kann, die ihnen 1999 als Ausweichmöglichkeit offengestanden hatten.

Anders als amnesty international (Stellungnahme vom 08.10.2001, Länderkurzinfo vom 01.11.2002 und Auskunft vom 20.02.2002 an VG Schleswig) sowie anderer Menschenrechtsorganisationen berichtet das Auswärtige Amt insoweit nicht von Misshandlungen und Folter, sondern von diskriminierenden Kontrollmaßnahmen, was offenbar auch auf die allgemein angespannte Atmosphäre im Zusammenhang mit dem von den Rebellen geführten (Gegen-)Terror in Tschetschenien und der Geiselnahme in Moskau im Oktober 2002 zurückzuführen sein dürfte. Auch der Hinweis des Auswärtigen Amtes in dem Ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002, dass junge Männer in höherem Maße Personenkontrollen unterlägen als andere Menschen, rechtfertigt es nicht, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung der Kläger in der Russischen Föderation außerhalb Tschetsche-

niens anzunehmen. Zu diesem Personenkreis gehören die Kläger nicht, auch nicht der Kläger zu 1). Mit ■ Jahren zählt er nach Auffassung des Senats nicht mehr zu den „jungen Männern“, sondern zur älteren Generation. Entsprechendes gilt für den Umstand, dass weiterhin solchen Personen besondere Aufmerksamkeit durch russische Behörden gewidmet wird, die sich in der Tschetschenienfrage engagiert haben bzw. denen die russischen Behörden ein solches Engagement unterstellen (Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002; UNHCR, Stellungnahme vom Januar 2002). Das Ausmaß und die Intensität der damit einhergehenden, bekannt gewordenen Maßnahmen lässt sich ebenfalls nicht mit den Maßnahmen vergleichen, die aus Tschetschenien bekannt geworden sind. Aus dem Gesamteindruck der Verhältnisse in der Russischen Föderation wird vielmehr deutlich, dass es bei den Kontrollen außerhalb Tschetscheniens primär um die Suche nach tschetschenischen Rebellen oder Personen geht, die die Rebellen aktiv unterstützen. Auch zu solchen Personen gehören die Kläger nicht. Zudem mündet nach den Berichten und Stellungnahmen nicht jede Personenkontrolle in eine grundlose Inhaftierung. Ein solcher Automatismus ist den Auskünften und Stellungnahmen nicht zu entnehmen. Soweit es ohne einen konkreten individuellen Verdacht in Einzelfällen doch zu Festnahmen, Inhaftierung und einem Verhör kommt, werden die meisten davon Betroffenen in der Regel nach kurzer Zeit wieder entlassen. Längerfristige Inhaftierungen und/oder Misshandlungen ohne einen konkreten Verdacht, den Rebellen anzugehören oder diese aktiv zu unterstützen, sind für Regionen außerhalb Tschetscheniens in deutlichem Unterschied zur Situation in Tschetschenien selbst nicht bekannt geworden. Liegt ein solcher individueller konkreter Verdacht allerdings vor oder kann er sich im Verlaufe eines Verhörs ergeben, muss aber der Betroffene bereits deshalb Maßnahmen politischer Verfolgung in Form einer Inhaftierung wegen des Vorwurfs terroristischer Aktivitäten befürchten. Zu diesem Personenkreis können die Kläger ebenfalls nicht zugerechnet werden, auch nicht - wie oben dargelegt - der Kläger zu 1) auf Grund seines Vorbringens über seinen Beitrag zur Verteidigung der Stadt Grosny.

Was die neuerlichen Zuzugerschwernisse anlangt, gibt es verlässliche Auskünfte nur für Moskau und andere Großstädte der Russischen Föderation. Für ländliche und wirtschaftlich weniger interessante Gebiete berichtet lediglich UNHCR (Stellungnahme vom Januar 2002) über bestehende Hemmnisse in einigen nordkaukasischen Republiken (vgl. dazu auch Memorial, Bericht 2002, S. 16 ff.). Anderweitig gesicherte Erkenntnisse über eine restriktive Anwendung der Registrierung gibt es nicht, schon gar nicht über eine landesweite

negative Praxis. In Anbetracht der großen Ausdehnung der Russischen Föderation verbietet sich daher eine Generalisierung der gesicherten Erkenntnisse über die Handhabung der Zuzugsgenehmigung in den Großstädten. Davon abgesehen gibt es - wie oben dargestellt - Regionen in der Russischen Föderation, in denen eine Registrierung überhaupt nicht stattfindet, in denen die Registrierung wieder abgeschafft wurde oder in denen die Registrierung nicht restriktiv wie in Moskau und in anderen Großstädten gehandhabt wird (siehe obige Ausführungen). Sie stellen daher auch heute noch inländische Fluchtalternativen für die Kläger dar. Anhaltspunkte, dass sich insoweit in diesen Regionen hinsichtlich der Registrierung etwas anderes ergeben hätte, liegen nicht vor.

Dem kann nicht mit Erfolg eine antitschetschenische Stimmung in Teilen der Bevölkerung entgegengehalten werden. Sie soll sich insbesondere in den großen Städten und in einigen Gebieten Südrusslands ausgebreitet haben (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 22.01.2003 an Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge). Laut Stellungnahme der GfbV vom 02.10.2002 an das Verwaltungsgericht Schleswig sollen im Gebiet Wolgograd Programe gegen Tschetschenen stattgefunden haben. Weitere Ausschreitungen gegen tschetschenische Bevölkerungsteile sind bisher nicht publik geworden. Lediglich aus Moskau wurden Drohungen nationalistischer Gruppen gegen Tschetschenen verlautbar, ohne dass insoweit Repressionen bekannt geworden sind. Auch sonst sind Schwierigkeiten auf Grund von Misstrauen in der Bevölkerung, z.B. bei der Wohnungssuche, nur aus Moskau definitiv bekannt. Nach der Erkenntnislage kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass unter der Bevölkerung landesweit eine antitschetschenische Stimmung mit asylrelevanten Folgen herrschte. Dies gilt nach Auffassung des Senats insbesondere für die an Tschetschenien angrenzenden Gebiete, denn dort leben fast ausschließlich nicht-russische Volkszugehörige. Darüber hinaus haben die Kläger selbst nicht geltend gemacht, von der russischen Bevölkerung Repressalien zu befürchten.

Eine Rückkehr der Kläger in die Russische Föderation außerhalb Tschetscheniens jedenfalls in die Landesteile, in denen keine bzw. keine restriktive Registrierung stattfindet, scheidet auch nicht wegen einer etwaigen Gefährdung des wirtschaftlichen Existenzminimums aus. Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen im Zusammenhang mit der inländischen Ausweichmöglichkeit für die Kläger im Dezember 1999 verwiesen werden. Selbst wenn für die Kläger heute das in den russischen Provinzen übliche wirtschaftliche Existenzminimum nicht gewährleistet wäre, käme eine



Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht in Betracht. Sie wäre - wie im Jahre 1999 - nicht verfolgungsbedingt. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die wirtschaftliche Lage in Tschetschenien nicht besser ist als in den übrigen Gebieten der Russischen Föderation. Eine Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse zugunsten Tschetscheniens hat in den vergangenen vier Jahren nicht stattgefunden. Die wirtschaftliche Lage hat sich in Tschetschenien gegenüber den anderen Landesteilen der Russischen Föderation eher verschlechtert. Sie ist in Tschetschenien desolat, die Infrastruktur weitgehend zerstört. Die Grundversorgung der Bevölkerung in Tschetschenien mit Nahrungsmitteln ist trotz Nachlassens der Kampfhandlungen seit April 2000 weiterhin äußerst mangelhaft, da die Region auf Grund der Sicherheitslage, bürokratischer Hemmnisse und von Korruption der örtlichen Verwaltung und der Sicherheitskräfte für humanitäre Hilfsleistungen immer noch schwer zugänglich ist. Die medizinische Versorgung ist völlig unzureichend. Auf Grund zweier ungeklärter Entführungsfälle im Juli/August 2002 hatten UNO-Hilfsorganisationen und „Ärzte ohne Grenzen“ ihre Arbeit vor Ort vorübergehend ganz eingestellt. Die Arbeitslosenquote beträgt in Tschetschenien derzeit 80% (vgl. zu allem insbesondere Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht v. 27.11.2002). Demgegenüber ist nichts dafür ersichtlich, dass die wirtschaftliche Lage und die Existenzmöglichkeit in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens allgemein ungünstiger wären als in Tschetschenien.

Daneben kommen als inländische Fluchtalternative die angrenzenden Regionen von Tschetschenien, vor allen Dingen Inguschetien, in Betracht, das bisher den Hauptstrom der Flüchtlinge des zweiten Tschetschenien-Krieges aufgenommen und beherbergt hat (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 15.11.2000, v. 24.04.2001 und v. 28.08.2001; siehe auch UNHCR, Stellungnahme Januar 2002). Allerdings hat sich der UNHCR gegen Inguschetien als Fluchtalternative für ethnische Tschetschenen ausgesprochen, weil die Verhältnisse dort für Flüchtlinge unzumutbar seien. Sowohl die humanitäre Hilfe als auch der Schutz der Flüchtlinge seien dort immer noch prekär. Auch trage die Nähe zum Konfliktgebiet und die fortdauernden militärischen Aktivitäten in Tschetschenien zur Verschlechterung der Situation bei. Dieser Einschätzung folgt der Senat nicht. Zwar versuchte die russische Regierung wiederholt durch mittelbaren Druck, z.B. durch Entzug von Wasser, Strom und Lebensmitteln, die Flüchtlinge wieder zur Rückkehr nach Tschetschenien zu bewegen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 15.11.2000; ai, Auskunft v. 12.01.2001 an VG Ansbach; Auswärtiges Amt, Auskunft v. 21.08.2001 an VG Bremen; UNHCR, Stellung-

nahme vom Januar 2002), zuletzt Ende November/Anfang Dezember 2002 (NZZ v. 29.11.2002; FAZ v. 04.12.2002). Nach internationalen Protesten verzichtete aber die russische Regierung letztendlich auf die Schließung der Lager in Inguschetien (vgl. zuletzt FR v. 21.12.2002). Nach Angaben des UNHCR hatten sich im Januar 2002 noch ca. 150.000 tschetschenische Flüchtlinge in Inguschetien aufgehalten, davon 100.000 bei Gastfamilien und 50.000 in Notunterkünften bzw. Flüchtlingslagern (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 07.05.2002). Trotz der Kampagne der russischen Behörden zur freiwilligen Rückkehr Mitte/Ende 2002 reduzierte sich diese Zahl nur auf insgesamt 110.000 Flüchtlinge, die weiterhin in Inguschetien leben (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 27.11.2002).

Nach Auffassung des Senats können insbesondere für Inguschetien auch nicht andere unzumutbare Nachteile, d.h. existenzielle Gefährdungen, die am Herkunftsort so nicht bestünden, festgestellt werden. Die Lebensbedingungen der Flüchtlinge sind zwar unter allen Aspekten schwierig. Sie erfahren aber vielfältige Unterstützung und Hilfe durch internationale Hilfsorganisationen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 27.11.2002; NZZ v. 29.11.2002). Anders als in Tschetschenien werden diese Hilfsmaßnahmen nunmehr von russischer Seite kaum behindert. Zwar waren in den ersten Monaten im Winter 1999/2000 noch äußerst schwierige Zustände in den im Entstehen begriffenen Flüchtlingslagern zu verzeichnen gewesen. Es konnte nicht verhindert werden, dass sich verschiedene Krankheiten, insbesondere Tuberkulose, verbreitet haben. Der Grund hierfür lag jedoch vornehmlich darin, dass die in den Zufluchtsgebieten vor allem in Inguschetien vorhandenen Ressourcen für eine hinreichende Versorgung des schnell anwachsenden Flüchtlingsstromes nicht ausgereicht hatten und internationale Hilfe die Flüchtlinge zunächst angesichts unzureichender Kooperation der russischen Stellen nur schleppend erreichte (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.05.2000). Bereits für das Frühjahr 2000 konnte jedoch - trotz mancher weiterer Behinderungen von russischer Seite aus - eine deutliche Verbesserung der Situation festgestellt werden. Die Hilfe konnte bald so organisiert werden, dass jedenfalls eine Grundversorgung selbst in entlegeneren Flüchtlingsunterkünften gewährleistet war, obwohl insbesondere die Wohnverhältnisse sich noch schlecht gestalteten (FAZ v. 01.03.2000; NZZ v. 06.03.2000; FR v. 13.04.2000). Im Winter 2000/2001 verbesserte sich auch hinsichtlich der Flüchtlingsunterkünfte die Lage, wobei allerdings noch viele Flüchtlinge den Winter in Eisenbahnwaggons und Zelten verbringen mussten. Insgesamt stabilisierte sich die Versorgungslage zunehmend. Die Hilfe beschränkte sich dabei nicht allein auf die Lager. Einbezogen wurden vielmehr auch die privaten Unterkunftsmöglichkeiten,

insbesondere durch Einmalzahlungen an Familien, die sich bereit erklärten, Flüchtlingen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass nunmehr in Inguschetien eine den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügende Existenzsicherung für die Flüchtlinge gewährleistet ist.

Im Übrigen stünde eine nur eingeschränkte Versorgungslage der Annahme einer Fluchtalternative in Inguschetien deshalb nicht entgegen, weil dieser Nachteil auch in den Herkunftsgebieten der Flüchtlinge in Tschetschenien besteht. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen werden. Dabei ist zugunsten Inguschetiens zu beachten, dass nach den Ausführungen des Auswärtigen Amtes in dem Lagebericht vom 27.11.2002 die humanitäre Lage in den Flüchtlingslagern durch die internationale humanitäre Hilfe besser ist als in Tschetschenien selbst. Auch UNHCR weist darauf hin, dass in Inguschetien ein Mindestmaß an humanitärer Hilfe gewährleistet sei.

Schließlich ist allein die örtliche Nähe zu Tschetschenien und die damit verbundene abstrakte Gefährdung, in die dortigen Kämpfe verwickelt werden zu können, entgegen der vom UNHCR hieraus gefolgerten Ansicht nicht geeignet, Inguschetien den Rang einer inländischen Fluchtalternative abzusprechen. Immerhin besteht die Fluchtmöglichkeit für die meisten ethnischen Tschetschenen seit mehr als drei Jahren, ohne dass sie durch Kampfhandlungen beeinträchtigt oder darin verwickelt worden wären. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich hieran etwas ändern sollte. Die großen militärischen Auseinandersetzungen zwischen dem russischen Militär und den Rebellen sind seit April 2000 beendet. Der Krieg mutierte inzwischen zu einem Guerilla-Krieg, der sich im Wesentlichen in den unzugänglichen Bergregionen abspielt, nicht im Grenzgebiet zu Inguschetien.

In den Personen der Kläger liegen auch keine Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG i.V.m. § 3 EMRK vor. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit die Abschiebung bei Anwendung der EMRK unzulässig wäre. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher Behandlung oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden, was voraussetzt, dass ein vorsätzliches geplantes und auf eine bestimmte Person gerichtetes Handeln vorliegt (BVerwG, Urte. v. 17.10.1995 - 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 133 m.w.N., und Urte. v. 18.04.1996 -, NVwZ-Beilage 1996, 58). Die Geltendmachung allgemeiner, der Bevölkerung drohender Gefahren infolge einer Bürgerkriegssituation, innerer Unruhen, bewaffneter Konflikte, Hungersnöte,

rechtswidriger Verhältnisse oder ganz allgemein der politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse in einem bestimmten Land reichen nicht aus (Hailbronner, AuslR, A 1, § 53 Rn 47). Auch ein Klima grober Menschenrechtsverletzungen oder von Gewalt reicht als solches nicht aus, solange sich die Gefahr nicht gegen den einzelnen individuell richtet. In Fällen der Abschiebung durch einen Vertragsstaat ist ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK nur dann in Betracht zu ziehen, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass der Abgeschobene im aufnehmenden Land einer von diesem Artikel verbotenen Behandlung unterworfen wird (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a.a.O.). Nach diesen Grundsätzen können sich die Kläger nicht auf ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK berufen. Es ist nach vorstehenden Ausführungen nicht beachtlich wahrscheinlich, dass sie bei einer Rückkehr in die russische Föderation außerhalb Tschetscheniens gefoltert oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe ausgesetzt werden.

Die Kläger können sich bei einer Rückkehr in die Russische Föderation auch nicht mit Erfolg auf etwaige bevorstehende Schwierigkeiten bei der Wohnsitznahme, Versorgung mit Nahrungsmitteln, Suche eines Arbeitsplatzes und medizinischer Versorgung stützen. Dies wäre keine vom Staat gezielt vorgenommene oder von diesem zu verantwortende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK. Das Problem, denen sich in der Russischen Föderation insbesondere Binnenflüchtlinge kaukasischer Abstammung ausgesetzt sehen, die sich in größeren Städten ansiedeln wollen, beruht auf dem in der Russischen Föderation praktizierten System der Registrierung, das für alle Bürger gilt. Zwar werden Registrierungspflichten namentlich in den Großstädten wie Moskau und St. Petersburg auch als Zuzugsbeschränkungen genutzt. Dies stellt sich jedoch auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Personen ohne die erforderliche Registrierung keinen Anspruch auf die ohnehin sehr eingeschränkte staatliche Unterstützung im sozialen Bereich, bei der Wohnungs- und Arbeitssuche sowie bei medizinischer Versorgung haben, für sich allein betrachtet noch keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar. Denn die daraus resultierenden Schwierigkeiten sind eher Folge der allgemein schlechten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Russischen Föderation. Im Übrigen haben die Kläger die Möglichkeit - wie oben dargelegt - in Landesteile der Russischen Föderation auszuweichen, in denen es keine Registrierung gibt oder diese nicht restriktiv angewandt wird.

Auch liegen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche, individuell-konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Gefahr vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a.a.O.). Nach den obigen Ausführungen liegt bei den Klägern kein Abschiebungshindernis im Sinne dieser Vorschrift hinsichtlich der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten (§ 132 Abs. 2 VwGO), liegen nicht vor.

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen  
Oberverwaltungsgericht,  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,  
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Im Beschwerdeverfahren muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

RIOVG hat Urlaub und kann  
daher nicht unterschreiben.